

Dokumentation

GOEBBELS' „AUSSERORDENTLICHE RUNDFUNKMSSNAHMEN“ 1939–1942

Obschon der Rundfunk zur Zeit von Hitlers „Machtergreifung“ kaum zehn Jahre alt war und sich technisch und organisatorisch durchaus noch im Aufbaustadium befand, wurden seine propagandistischen Möglichkeiten von der nationalsozialistischen Führung von allem Anfang an erkannt. Für wie wichtig Hitler das Instrument des Rundfunks hielt, geht schon daraus hervor, daß er am 1. Juni 1932 seine Unterstützung des Kabinetts von Papen ausdrücklich von einer Benutzungsfreiheit des Rundfunks für nationalsozialistische Propaganda abhängig machte. Goebbels selbst schätzte den Rundfunk höher ein als die Presse. „Was die Presse für das 19. Jahrhundert war, das wird der Rundfunk für das 20. Jahrhundert sein“, sagte er anläßlich der Eröffnung der Funkausstellung in Berlin am 18. August 1935: „Man könnte, das Wort Napoleons variierend, den Rundfunk die achte Großmacht nennen.“¹

Es kann daher kaum Wunder nehmen, daß das Hitler-Regime den deutschen Rundfunk vom ersten Tage an schlagartig „gleichschaltete“ und ihn in ständig zunehmendem Maße zur Massenbeeinflussung im Inland, aber auch im Ausland verwendete. Dabei lag es in der Natur der Sache, daß der Rundfunk ein zweischneidiges Schwert sein konnte: deutschen Hörern ausländischer Nachrichtenprogramme wurden Interpretationen der Gegenwartsgeschichte zuteil, die mit den sorgfältig geplanten und lancierten Goebbels'schen Propagandathesen einigermmaßen in Widerspruch geraten mußten – eine Tatsache, die dem Propagandaminister von Anfang an Kopfzerbrechen und Kummer bereitete. Nun konnte man zwar die unerwünschte ausländische Presse in Deutschland verbieten, doch hatte man – zumindest in Friedenszeiten – nur geringe Möglichkeit, ausländische Sendungen zu beeinflussen, oder gar zu unterbinden. Noch war der Äther frei. So beschränkte man sich bis 1939 mit der Herstellung und Propagierung von sogenannten „Volksempfängern“ und „Kleinempfängern“, die nicht nur preislich außerordentlich günstig abgesetzt werden konnten, sondern auch den Vorteil eines sehr begrenzten Empfangsbereichs boten. Immerhin unterhielten 70 Prozent aller deutschen Haushalte bei Kriegsausbruch Radioapparate, und nur ein Bruchteil von diesen waren „Volksempfänger“².

Bereits am Tage des Kriegsausbruchs verfaßte Goebbels daher einen Gesetzentwurf über „außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“, welcher der Bevölkerung das Abhören ausländischer Sender oder die Verbreitung der von diesen gesendeten Nachrichten, unter Androhung von Zuchthausstrafen – „in besonders schweren Fällen“ bei Todesstrafe – verbot. Dazu benützte Empfangsgeräte wurden eingezogen. Noch

¹ Walter Hagemann, Publizistik im Dritten Reich, Hamburg 1948, S. 44–45.

² Ebenda, S. 45 und 223.

am gleichen Tage wurde der Entwurf dem Ministerrat für die Reichsverteidigung unterbreitet³.

Nicht alle Reichsminister teilten Goebbels' Auffassung. Vor allem Reichsjustizminister Dr. Gürtner erhob „schwerste Bedenken“⁴:

Der Reichsminister der Justiz
II a 3844/39

Berlin W 8, den 1. 9. 1939
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher 110044

SCHNELLBRIEF

An den Herrn Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda

Betrifft: Verordnung über außerordentliche
Maßnahmen auf dem Gebiete des Rundfunkwesens.

Gegen den heute Mittag 11.30 Uhr meinen Sachbearbeitern übergebenen Entwurf einer Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Rundfunkwesens habe ich die schwersten Bedenken.

1. Ich befürchte, daß die Verordnung im Volk und in der Welt als ein Beweis für mangelndes Vertrauen zwischen der Regierung und dem deutschen Volk und als ein Zeichen mangelnder Zuversicht in die eigene gute Sache aufgefaßt werden würde. Zudem würde das Volk auch von vornherein das Vertrauen in die Richtigkeit deutscher Nachrichten verlieren.
2. Ich befürchte weiter, daß der Erlaß einer solchen Verordnung dem Denunziantentum Tür und Tor öffnen würde und alle Volksgenossen mehr oder weniger hilflos einem solchen Denunziantentum gegenüberstehen würden.
3. Davon abgesehen halte ich den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo die Kampfhandlungen gerade erst beginnen, für besonders ungeeignet zum Erlaß derartiger Vorschriften.
4. Ich vermissе in der Verordnung jede Abgrenzung auf bestimmte ausländische Sender und die Beschränkung auf die Verbreitung solcher Nachrichten, die dem Reich abträglich sind. Daß das Abhören etwa eines italienischen Senders oder die Verbreitung günstiger Nachrichten mit schweren Strafen bedroht werden sollen, ist sicher nicht beabsichtigt, aber durch die vorliegende Fassung einbegriffen.
5. Die in zweiter Linie in Aussicht genommene Ablieferung grundsätzlich sämtlicher Rundfunkgeräte würde die Stimmung des Volkes nach meiner Meinung ungünstig beeinflussen⁵.

³ Goebbels, „Schnellbrief“ vom 1. Sept. 1939, Akten der Reichskanzlei (Bundesarchiv, Koblenz), R 43 II/639, S. 145–147.

⁴ Ebenda, S. 148–149.

⁵ § 6 des Verordnungsentwurfes besagt, „Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Insbesondere kann er Vorschriften über die Einziehung von Rundfunkgeräten erlassen“ (Siehe Anm. 3). Ein Entwurf über eine „Erste Verordnung“ zur Einziehung von Rundfunkgeräten, ebenfalls von Goebbels verfaßt, ebenda S. 152.

6. Falls überhaupt, jetzt oder später, Strafvorschriften gegen das Abhören ausländischer Sender für notwendig gehalten werden sollten, müßten sie meines Erachtens beschränkt bleiben
- a) auf das Abhören bestimmter, vom Ministerrat für die Reichsverteidigung einzeln bezeichneter Sender, und
 - b) auf das vorsätzliche Verbreiten abträglicher Nachrichten, und endlich müßte
 - c) als Regelstrafe Gefängnis und nur für schwere Fälle, z. B. öffentliches Abhören, Zuchthausstrafe vorgesehen werden; für die besondere Androhung der Todesstrafe scheint mir kein Platz zu sein, es sei denn, daß es sich um hochverräterische Handlungen handelt, bei denen sie ohnehin angedroht ist.

Abschrift dieses Schreibens habe ich wegen der besonderen Eilbedürftigkeit dem Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers als Mitglied des Ministerrats für die Reichsverteidigung übersandt.

[gez.] Dr. Gürtner

Die anderen Mitglieder des Ministerrats, der noch am gleichen Nachmittag zusammentrat, teilten die Bedenken des Justizministers. „Die Auffassung der Mitglieder des Ministerrats ging übereinstimmend dahin, daß so weitgehende Maßnahmen, besonders die Ablieferung der Empfangsgeräte, besser nicht in Erwägung gezogen werden sollten“, heißt es im Protokoll⁶.

Die Minister waren daher nicht wenig verwundert, am folgenden Morgen in der Tagespresse groß aufgemachte Ankündigungen mit dem amtlichen Wortlaut von Goebbels' „Außerordentlichen Rundfunkmaßnahmen“ zu lesen, „die tags zuvor vom Ministerrat beschlossen“ worden seien⁷. Schließlich schaffte ein am 3. September 1939 vom Stellvertreter des Führers, Rudolf Hess, verfaßtes geheimes Rundschreiben „an die Mitglieder des Ministerrats für die Reichsverteidigung“ Klarheit über diese etwas mysteriösen Vorgänge⁸:

„Da ich erfahren habe“, schrieb Heß, „daß die ‚Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939‘ nicht mit Zustimmung der Mitglieder des Ministerrats herausgekommen ist, lege ich Wert auf folgende Klarstellung:

Die bezeichnete Verordnung ohne die Präambel und eine zweite Verordnung nach der alle Rundfunkgeräte eingezogen werden sollten, wurden mir am 1. September vormittags vorgelegt. Infolge eines Mißverständnisses war ich der Meinung, daß diese beiden Verordnungen bereits durch den Ministerrat angenommen seien und nur noch meine Zustimmung vor der beabsichtigten beschleunigten Veröffentlichung erhalten sollten.

Da ich schwerste Bedenken gegen die eine Verordnung an sich und gegen die beabsichtigte nüchterne reine Paragraphenfassung der zweiten hatte, trug ich dem Führer meine Einwände vor. Ich bat ihn, davon absehen zu wollen, die Rundfunkgeräte einzuziehen zu lassen. Erstens wäre durch die Einziehung die Möglichkeit genommen das deutsche Volk über den Rundfunk von innen her zu beeinflussen,

⁶ BA (Bundesarchiv) R 43 II/639, S. 150.

⁷ Z. B. im Völkischen Beobachter (Münchener Ausgabe) vom 2./3. 9. 1939 oder Berliner Lokal-Anzeiger vom 2. 9. 1939.

⁸ BA R 43 II/639, S. 164–166.

vor allem würde dem Führer selbst das wichtigste Mittel genommen, sich direkt an das Volk zu wenden. Zweitens würde der psychologische Eindruck der in Höfen usw. aufgestapelten Rundfunkgeräte, die der Witterung ausgesetzt verkommen müßten, ein außerordentlich schlechter sein.

Der Führer stimmte zu.

Hinsichtlich der zweiten Verordnung, betr. des Abhörens ausländischer Sender, hatte ich im ersten Augenblick gleichfalls den Wunsch, es könnte auch auf diese Maßnahme verzichtet werden. Nach Abwägung der Gründe dagegen und dafür, überwogen jedoch die dafür sprechenden, was ich dem Führer gegenüber zum Ausdruck brachte.

Der Führer stimmte auch hier zu.

Ich verfaßte jedoch die mitveröffentlichte Präambel, wonach erwartet würde, daß aus Verantwortungsbewußtsein und Anstandspflicht heraus jeder Deutsche grundsätzlich auf das Abhören ausländischer Sender verzichten und die Verordnung nur für diejenigen erlassen sei, denen entsprechendes Verantwortungsbewußtsein fehle.

Ich wollte ursprünglich wegen der hinzukommenden Präambel die Verordnung vor der Veröffentlichung noch einmal den Mitgliedern des Ministerrats zuleiten, bat dann jedoch den Führer, hiervon absehen zu dürfen, da die Veröffentlichung m. E. eilig sei und zwar aus folgendem Grunde:

Würde die Veröffentlichung erst spät nachts oder gar erst am nächsten Tage erfolgen, würde die Verordnung im Inland wie im Ausland so aufgefaßt werden, als ob die Abendsendungen der ausländischen Sender derartig auf die Nerven gegangen seien, daß die Regierung sich nunmehr veranlaßt gesehen hätte, einzugreifen. Bei der Veröffentlichung vor den Abendsendungen konnte dieser Eindruck eher vermieden werden. Die ausländischen Sender sind im allgemeinen erst nachts gut zu hören und erst für den Abend waren wesentlichere ausländische Sendernachrichten über die Kämpfe in Polen zu erwarten.

Inzwischen ging ein schriftlich begründeter Einspruch des Herrn Reichsjustizministers ein. Ich legte diesen Einspruch dem Führer sofort vor, der ihn Wort für Wort durchlas. Der Führer entschied, daß den Einwänden nicht Rechnung getragen werden sollte. Er beauftragte mich, im Gegenteil, dafür zu sorgen, daß die Verordnung schnellstens heraus käme. Ich veranlaßte demgemäß das Notwendige.

Bei einer späteren Rücksprache erfuhr ich, daß die Verordnung zwar an die Presse herausgegangen sei, aber noch nicht durch Rundfunk bekanntgegeben. Durch Rücksprache mit dem Herrn Reichspropagandaminister wurde nunmehr die sofortige Veröffentlichung gemäß der Weisung des Führers herbeigeführt . . .“

Schon tags zuvor, am 2. September, hatte Reichsinnenminister Frick eine längere Unterredung mit Hitler über Goebbels' Rundfunkgesetzentwurf gehabt und dabei erwirkt, daß der Passus über das Strafausmaß folgende Fassung erhielt: „Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden . . . Wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.“⁹ Am 7. September 1939 wurde die „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ im Reichsgesetzblatt veröffentlicht¹⁰.

⁹ Ebenda, S. 153.

¹⁰ Reichsgesetzblatt (Berlin) 1939, Nr. 169, S. 1683.

Daß der lakonische Wortlaut der Verordnung nicht alle diesbezüglich gegebenen Situationen und Probleme berücksichtigte, wurde alsbald klar. Verbalnoten der luxemburgischen, niederländischen und ungarischen Gesandtschaften, inwiefern Staatsbürger der betreffenden Länder von den „außerordentlichen Rundfunkmaßnahmen“ betroffen seien, erreichten innerhalb der nächsten Wochen die Wilhelmstraße¹¹. Eine Anfrage des Auswärtigen Amtes beantwortete das Reichspropagandaministerium dahingehend, daß die Verordnung vom 1. September nicht die Möglichkeit gebe, in Deutschland ansässigen Ausländern das Abhören ihrer eigenen Sender zu gestatten. Ausgenommen seien lediglich exterritoriale Personen¹².

Ein anderes und ernsteres Problem jedoch ergab sich aus der Frage, wer im deutschen Regierungs- und Verwaltungsapparat aus dienstlichen Gründen von der Verordnung auszunehmen sei. Schon am 11. September hatte Goebbels den Obersten Reichsbehörden ein Schreiben zukommen lassen, in dem es hieß¹³:

„Bei der Bedeutung und Tragweite der Verordnung scheint es mir notwendig, von vornherein jeder Unklarheit darüber vorzubeugen, wann eine in Ausübung des Dienstes vorgenommene Handlung vorliegt. Es muß klargestellt werden, daß nur derjenige die Bestimmungen des § 3 auf sich beziehen darf, wenn er [sic] einen ausdrücklichen Auftrag zum Abhören ausländischer Sender und zu Übermittlung von Mitteilungen solcher Sender erhalten hat.“

Der Andrang nach Bewilligungen zur Abhörerlaubnis überstieg alle Erwartungen. „Es sind Massenanträge an das Propagandaministerium gestellt betr. Genehmigung zum Abhören fremder Rundfunksendungen“, schrieb der Verbindungsoffizier der Amtsgruppe Auslandnachrichten und Abwehr (im OKW) zum OKH, Oberstleutnant Groscurth, am 21. 9. 39 in sein Diensttagebuch. „Ortsgruppenleiter, Bauernführer und Angestellte von Wohlfahrtsämtern befinden sich unter den Antragstellern. Diese Anträge sollen abgelehnt werden.“¹⁴

Am 21. September ergänzte Goebbels sein Schreiben durch einen längeren Schnellbrief, in dem er Grundsätze zur Begrenzung des abhörberechtigten Personenkreises aufstellte¹⁵:

„Niemand ist abhörberechtigt, der nicht abhörverpflichtet ist. Nur wer einen ausdrücklichen Befehl zum Abhören ausländischer Sender erhalten hat, hat damit auch zugleich die Genehmigung erlangt. Selbst dieser Befehl aber darf

¹¹ BA, R 45 II/639, S. 195–195, 201.

¹² Ebenda, S. 196–197, 202. Am 8. März 1940 jedoch ordnete der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, für seine Organe in einem geheimen Rundschreiben an, das Abhören von Heimatsendern durch die Seeleute neutraler Frisenschiffe „stillschweigend“ zu dulden. Diese Anordnung sei sinngemäß auch auf die im Reichsgebiet wohnenden neutralen Ausländer anzuwenden, sofern diese lediglich ihre Heimatsender im Familienkreise abhörten, eine Weiterverbreitung nicht erfolge und an ihrer loyalen Haltung dem Reich gegenüber kein Zweifel bestehe. Siehe BA, R 58/268.

¹³ BA, R 43 II/639, S. 177.

¹⁴ Fotokopie des Diensttagebuches im Institut für Zeitgeschichte.

¹⁵ BA, R 43, II/639, S. 187–188.

nur dort erteilt werden, wo die Gefahr einer schädlichen Wirkung ausgeschlossen ist. Wenn z. B. ein höherer Beamter, der sich mit Angelegenheiten des Auslandes zu befassen hat, ausländische Sender hört, so hat er die Möglichkeit, die Unhaltbarkeit von ausländischen Mitteilungen jederzeit durch Anruf amtlich und eindeutig feststellen zu lassen. Der Soldat, der Bürgermeister, der Landrat, der Präsident einer Reichspostdirektion usw. haben diese Möglichkeit nicht. Keiner von ihnen wird und kann beim Oberkommando der Wehrmacht anrufen und fragen, ob z. B. die Nachricht des französischen oder englischen Rundfunks über angebliche französische Erfolge an der Westfront den Tatsachen entspricht oder nicht. Er steht ohne Abwehrmittel unter der Einwirkung des ausländischen Rundfunks . . .

Wie klein der Kreis der Abhörbeauftragten nach diesen Grundsätzen sein muß und auch sein kann, zeigt in vorbildlicher Weise die Regelung, die bei der Partei bereits getroffen ist. Dort ist im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers der Kreis der Abhörbeauftragten auf wenige Personen beschränkt worden, die ich in meiner Eigenschaft als Reichspropagandaleiter zu bestimmen habe.

Damit in dieser Frage volle Gleichmäßigkeit der Handhabung bei allen Stellen der Partei, des Staates und der Wehrmacht gesichert wird, bitte ich, mir Mitteilung über den Kreis der Personen zu machen, denen in Ihrem Geschäftsbereich ein Dienstbefehl zum Abhören ausländischer Sender erteilt worden ist, und wiederhole die in meinem erwähnten Rundschreiben vom 11. September 1939 bereits ausgesprochene Bitte, in Ihrem gesamten Geschäftsbereich Klarheit darüber zu schaffen, daß jeder, der ohne den ausdrücklichen Befehl des zuständigen Reichsministers fremde Sender hört, den schweren Strafbestimmungen der Verordnung verfällt. Ich bitte auch, die Erteilung des Abhörbefehls dem Reichsminister persönlich vorzubehalten und in keinem Falle die Befugnis zur Befehlserteilung auf andere Stellen zu übertragen. Um entbehrliche Befehlserteilungen zu vermeiden, bemerke ich besonders, daß mein Ministerium bereit ist, allen Reichsressorts auf Wunsch dasjenige Material aus den ausländischen Rundfunkmitteilungen zu liefern, das für sie wichtig ist.“¹⁶

¹⁶ Der letzte Satz dieses Schreibens stellte einen kaum verhüllten Schlag gegen ein Konkurrenzunternehmen, den sogenannten „Seehaus-Dienst“ des Auswärtigen Amtes, dar, mit dem Goebbels schon seit einiger Zeit auf Kriegsfuß stand. Dieser idyllisch am Wannsee gelegene „Seehaus-Dienst“ hatte die Aufgabe, ein tägliches Nachrichten-Bulletin herauszugeben, dessen Informationen zum großen Teil auf ausländischen Radiosendungen basierten. Tatsächlich waren die meisten Mitarbeiter überzeugte Regimegegner, die mit Vorliebe den Inhalt ihrer an offizielle Regierungsstellen verteilten Bulletins so wählten, daß Zweifel an der Richtigkeit der vom Reichspropagandaministerium verteilten Informationen entstehen mußten. (Vgl. Goebbels' Tagebücher, hrsg. von Louis Lochner, Zürich 1948, Anm. des Herausgebers auf S. 51.) Dieser Kleinkrieg artete im Sommer 1939 in Tätlichkeiten aus, als ein von Goebbels aufgestelltes Rollkommando die Telefon- und Lichtleitungen der Rundfunkabteilung des Auswärtigen Amtes abschnitt und das Mobiliar der Bureau kurzzerhand auf die Straße setzte. Ein Gegenstoß Ribbentropscher Einheiten, die mit der Zertrümmerung der gesamten Fernsprechanlage drohten, brachte schließlich Himmler auf den Plan, dessen SS rasch Ruhe stiftete. Die Angelegenheit wurde zur Kenntnis des Führers gebracht, der die Kompetenzen der beiden Ministerien genau abgrenzte. Der „Seehaus-Dienst“ blieb bis auf weiteres erhalten, war jedoch Goebbels weiterhin ein Dorn im Auge und ein Objekt ständiger Intrigen von seiten des Propagandaministers. (Vgl. Erich Kordt, Nicht aus den Akten, Stuttgart 1950, S. 320–321, und Paul Seabury, The Wilhelmstrasse, Berkeley/Los Angeles 1954, S. 77.)

Diese grundsätzliche Regelung blieb bis Ende 1941 in Kraft und scheint den propagandistischen Abwehrbestrebungen Goebbels' genügt zu haben. Schließlich war die deutsche Wehrmacht in den ersten zweieinhalb Jahren des Krieges an allen Fronten erfolgreich, und alliierte – oder neutrale – Nachrichtensendungen waren in dieser Zeit kaum dazu angetan, die Glaubwürdigkeit der Thesen des Propagandaministers zu erschüttern.

Als jedoch – entgegen den optimistischen Prognosen Goebbels', der die Dauer des Rußlandkrieges auf zwei Monate veranschlagt hatte – der fünfte Monat dieses Feldzuges herangekommen war, bemächtigte sich der NS-Führung eine gewisse Ernüchterung, die selbst in öffentlichen Reden Hitlers und den Sendungen des Reichspropagandaministers zum Ausdruck kam¹⁷. Goebbels war zu diesem Zeitpunkt offenbar von dem Alptraum besessen, daß die deutsche Hörerschaft und vor allem Partei- und Regierungsgrößen in immer steigendem Maße dazu neigten, ihre Informationen über den Kriegsablauf im Osten vom ausländischen Rundfunk zu beziehen¹⁸. Er scheint dieses Thema mit dem „Führer“ oder doch mit Reichsleiter Martin Bormann erörtert zu haben, denn schon am 10. Oktober 1941 schrieb letzterer einen Brief an den Chef der Reichskanzlei, Lammers:

„Nach der Verordnung über das Abhören ausländischer Sender können die Reichsminister das ihnen zugestandene Recht, ausländische Sender abzuhören, auf andere Personen delegieren. Der Führer wünscht, wie ich Ihnen im Auftrage mitteile, daß diese Verfügung geändert wird; grundsätzlich soll nur derjenige künftig ausländische Sender abhören dürfen, der hierzu ausdrücklich vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ermächtigt worden ist. Der Führer bittet, daß Sie das Entsprechende sofort veranlassen.“¹⁹

Am 17. Oktober schrieb Lammers seinerseits einen etwas ratlosen Brief an Goebbels, in dem er die Meinung zum Ausdruck brachte, daß die gegenwärtige Regelung schließlich alle nötigen Handhaben biete, um den Kreis der dienstlich Abhörberechtigten auf das „erforderliche Mindestmaß“ zu beschränken. „Sollten die Dinge indessen so liegen, daß berechtigten Vorhaltungen von Ihrer Seite wegen Einschränkungen des Kreises der dienstlich Abhörberechtigten von dem einen oder dem anderen Ressortminister nicht Rechnung getragen wird, so wäre vielleicht daran zu denken, daß Ihre Einwirkungsmöglichkeit durch das Erfordernis eines Einvernehmens mit Ihnen bei Erteilung der Abhörgenehmigung verstärkt wird. Dem Ge-

¹⁷ Hagemann, a. a. O., S. 251–254.

¹⁸ Der Vollständigkeit halber mögen hier, so wenig aussagekräftig sie auch sind, die Zahlen der gerichtlichen Verurteilungen auf Grund der „außerordentlichen Rundfunkmaßnahmen“ folgen: 1939 waren 36 deutsche Staatsbürger wegen Übertretung dieser Verordnungen bestraft worden; 1940 waren es 830; 1941 waren es 721. 1942 erreichte ihre Zahl 985, um 1943 wieder auf 878 abzusinken. Siehe Statistisches Reichsamt, Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943, Berlin, 1944, und Schreiben des Reichsministers der Justiz, „Die Kriminalität im Großdeutschen Reich im Jahre 1942“, vom 4. April 1944. (Fotokopien im Institut für Zeitgeschichte, NG-787 und NG-908.) Das jeweilige Strafmaß ist aus diesen Quellen nicht ersichtlich.

¹⁹ BA, R 43 II/639, S. 208.

danken, die Abhörgenehmigung für alle Ressorts Ihnen zu übertragen, möchte ich keinen Raum geben, da ich überzeugt bin, daß sich die Ressortminister gegen eine solche Regelung stark zur Wehr setzen würden, und nach meiner Auffassung auch mit einer gewissen Berechtigung.“²⁰

Goebbels' Stellungnahme zu diesem Schreiben erfolgte wenige Tage später:²¹

Berlin W 8, 24. Oktober 1941
Wilhelmplatz 8-9,
Fernsprecher 11 00 14

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Betrifft: Abhören ausländischer Sender
Ihr Schreiben vom 17. 10. 41 – RK. 14575 A –

Sehr verehrter Parteigenosse Dr. Lammers!

Das Abhören ausländischer Sender muß m. E. auch für alle Personenkreise, die in Ausübung ihres Dienstes dazu genötigt sind, auf das Mindestmaß eingeschränkt bleiben. In den ausländischen Nachrichtendiensten wird alles gesagt, was die feindliche Propaganda an Schmähungen und Lügen überhaupt vorzubringen in der Lage ist. Nur die wenigsten werden durch laufende Rückfragen feststellen können, daß die in den feindlichen Nachrichtendiensten verbreiteten Behauptungen nicht den Tatsachen entsprechen. Als ich hierüber dem Führer berichtete, glaubte ich Grund zu haben, auf diese Gefahr hinweisen zu müssen. Sie wurde vor allem in der Zeit des langen Schweigens akut.

Ich halte es daher für unerlässlich, daß der Führer gefragt wird,

1. ob *grundsätzlich alle Reichsminister* das Recht haben sollen, ausländische, d. h. feindliche Sender abzuhören. Wenn der Führer dies bejaht, ist die Angelegenheit klar. Wenn der Führer dies nicht bejaht, so würde zu berücksichtigen sein, daß die Reichsminister teilweise für ihren Dienstgebrauch Personenkreise bestimmen müssen (ich denke hierbei an OKW Abwehr, Sicherheitsdienst usw.), die die Berechtigung erhalten, in Ausübung ihres Dienstes ausländische Sender abzuhören. M. E. kann aber ein Reichsminister, der selbst nicht das Recht hat, ausländische Sender abzuhören, dieses Recht nicht seinen Untergebenen erteilen. Es muß auch geklärt werden, ob ein Minister als Chef einer Obersten Reichsbehörde ohne weiteres das Recht hat, die Erlaubnis zum Abhören feindlicher Sender zu erteilen.

Sollte das Abhören feindlicher Sender durch Reichsminister von einer ausdrücklichen Genehmigung abhängig sein, so bitte ich, daß diese Genehmigung vom Führer eingeholt und erteilt wird. Den Kreis der dazu Ermächtigten bitte ich mir von Fall zu Fall mitzuteilen. Ferner halte ich es für unerlässlich, daß die Reichsminister, die in ihrem Dienstbereich die Genehmigung zum Abhören feindlicher Sender an ihnen unterstellte Personen erteilen, mir die Listen der Genehmigungen zuleiten, damit ich in der Lage bin, mich bei eventuellen Mißbräuchen entsprechend einzuschalten.

2. ob *grundsätzlich alle Reichsleiter* das Recht haben sollen, ausländische Sender abzuhören.

Hierzu möchte ich darauf aufmerksam machen, daß dann die bereits oben geschilderten Gefahren ebenfalls auftreten. Dem größten Teil der Reichsleiter wird

²⁰ Ebenda, S. 217–218.

²¹ Ebenda, S. 219–222, Kursiv gesetztes ist im Original unterstrichen.

es noch weniger möglich sein, durch ununterbrochene Informationen oder durch Rückfragen sich ständig über die Unhaltbarkeit der im feindlichen Rundfunk gegebenen Behauptungen zu unterrichten.

3. ob *grundsätzlich alle Gauleiter* das Recht zum Abhören haben sollen.

Wenn für die Reichsleiter das Abhören von einer Genehmigung abhängt, bitte ich, daß diese vom Führer eingeholt und erteilt wird.

Hinsichtlich der Gauleiter bitte ich, eine Entscheidung des Führers zu erwirken, daß dieses Recht von mir in meiner Eigenschaft als Reichspropagandaleiter erteilt werden kann.

Auf jeden Fall ist auch anzustreben, daß die Abhörberechtigung nur auf Grund eines schriftlichen Ausweises erteilt wird.

Vielfach besteht das Verlangen zum Abhören feindlicher Sender nicht aus dienstlich dringender Notwendigkeit heraus, sondern nur aus Neugierde, weil man wissen möchte, was der Gegner zu diesem oder jenem Problem oder Ereignis zu sagen hat.

Ich mache darauf aufmerksam, daß in den ausländischen Sendern noch mehr zu hören ist, als die weißen Telegramme enthalten, die auf Grund einer Entscheidung des Führers nur ein sehr beschränkter Personenkreis bekommt. Außer den offiziellen und bekannten Sendern sind seit Kriegsbeginn eine Unzahl illegaler Schwarz- und Hetzsender am Werk, die in ihrer Sendepolitik ausschließlich den Zweck verfolgen, Mißtrauen zwischen Volk und Führung und zwischen den Mitgliedern der national-sozialistischen Staats-, Partei- und Wehrmachtsführung zu säen.

Die Praxis der letzten 3 ½ Jahre in meinem Ministerium hat gezeigt, daß es zur Feststellung bestimmter Tatbestände und zur Abweisung feindlicher Behauptungen unzähliger Telefongespräche oder Rückfragen bedarf, um in der einen oder in der anderen Angelegenheit überhaupt die Vorbedingungen für ein substantiiertes Dementi zu schaffen. Sollte der Führer den Reichsministern, Reichsleitern und Gauleitern das Recht zum Abhören feindlicher Sender erteilen, so halte ich es für unerlässlich, daß dann auch gleichzeitig 2mal wöchentlich von hier aus an denselben Kreis ein Informationsblatt herausgeht, in dem die Behauptungen der ausländischen Sender widerlegt bzw. richtiggestellt werden. Ich halte dieses Verfahren insgesamt für denkbar unzweckmäßig. Da die Angelegenheit auch in das Interessengebiet der Partei fällt, habe ich ein ähnliches Schreiben an Reichsleiter Bormann gerichtet, um die entsprechenden Maßnahmen durch die Partei treffen zu lassen und halte es für zweckmäßig, daß die Gesamtfrage in einer gemeinsamen Besprechung beim Führer geklärt wird.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener
[gez.] Dr. Goebbels

Herrn
Reichsminister Dr. Lammers
z. Zt. Führerhauptquartier

Geduldig und mit der gewohnten Präzision beriet sich Lammers daraufhin mit dem Leiter der Abteilung Rundfunk im Reichspropagandaministerium, Ministerialrat Diewerge, über Goebbels' Wünsche²² und verfaßte eine Reihe von Entwürfen

²² Vermerk vom 4. 11. 41, ebenda, S. 223–230.

für einen Erlaß in diesem Sinne²³. Zuletzt richtete er am 19. November 1941 ein Rundschreiben an Goebbels, Bormann, Ribbentrop und Himmler²⁴:

„Da es bei der überaus starken Inanspruchnahme des Führers erfahrungsgemäß sehr schwer ist, gemeinsame Vorträge bei ihm zustande zu bringen, die Neuregelung der nebenbezeichneten Angelegenheit aber keinen langen Aufschub verträgt, habe ich sie zunächst einmal meinerseits dem Führer vorgetragen. Die Regelung, der der Führer seine grundsätzliche Zustimmung erteilt hat, ist in dem anliegenden Entwurf eines Rundschreibens an die Obersten Reichsbehörden und die dem Führer unmittelbar unterstellten Dienststellen niedergelegt. Ich möchte glauben, daß diese Regelung in jeder Hinsicht Ihren Wünschen entspricht, und daher das Rundschreiben hinausgehen lassen, wenn Sie dagegen nicht bis zum 27. d. Mts. Bedenken erhoben haben.“

In der Anlage heißt es²⁵:

„Der Führer hat für die Zukunft folgende Regelung für das dienstliche Abhören ausländischer Sender angeordnet:

1. Abhörberechtigt sind für ihre Personen der Reichsmarschall²⁶, der Reichsminister des Auswärtigen, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, der Reichsminister des Innern, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichspostminister.

2. Den übrigen Reichsministern kann die Abhörgenehmigung durch den Führer erteilt werden, falls die Notwendigkeit hierfür dargetan wird. Begründete Wünsche in dieser Hinsicht sind mir zur Herbeiführung der Entscheidung des Führers zu übermitteln. Der Führer ist der Meinung, daß es sich bei der Erteilung der Abhörberechtigung an Reichsminister nicht um eine Prestigeangelegenheit, sondern nur um die rein sachliche Frage handeln kann, ob die Kenntnis vom Inhalt ausländischer Rundfunksendungen unerlässlich ist für die ordnungsmäßige Erfüllung der in den Geschäftsbereich des betreffenden Reichsministers fallenden Aufgaben. Ich bitte, dies bei etwaiger Vorlegung von Anträgen auf Erteilung der Abhörgenehmigung durch den Führer keinesfalls außerachtzulassen.

3. Die nach Nr. 1 und 2 abhörberechtigten Reichsminister usw. sind berechtigt, innerhalb ihres Geschäftsbereiches dienstliche Aufträge zum Abhören ausländischer Sender zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten unabweisbar ist. Die Abhöraufträge sollen auf einen möglichst kleinen Personenkreis beschränkt bleiben und sind von dem zuständigen Reichsminister usw. persönlich und nicht durch einen Vertreter zu erteilen.

4. Die Erteilung des Abhörauftrages darf erst erfolgen, nachdem zuvor unter Einreichung eines Verzeichnisses der zum Abhören vorgesehenen Personen das Einverständnis des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda eingeholt ist.

²³ Ebenda, S. 233–237.

²⁴ Ebenda, S. 238–239.

²⁵ Ebenda, S. 240–241, (3 Seiten).

²⁶ Seinen Aussagen vor dem Nürnberger Gericht gemäß, machte Göring von dieser Abhörgenehmigung bis vier Tage vor Kriegsende keinen Gebrauch, „weil ich diese Propaganda . . . nicht hören wollte. Ich habe auch inländische Propaganda nicht angehört. Erst in den letzten vier Tagen des Krieges habe ich zum ersten Male, das könnte ich unter Beweis stellen, den Auslandsender eingeschaltet.“ (IMT, Bd. IX, S. 675 f.)

5. Jeder Abhörberechtigte erhält eine Ausweiskarte, die vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ausgegeben wird und von dem zuständigen Reichsminister usw. persönlich zu unterzeichnen ist.

6. Jeder Abhörberechtigte erhält vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda regelmäßig ein Informationsblatt zugestellt, das ihn instandsetzt, die von den Auslandsendern verbreiteten Nachrichten und Behauptungen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen²⁷.

7. Für das Abhören ausländischer Sender durch Hoheitsträger der Partei ist vom Leiter der Partei-Kanzlei durch Rundschreiben Nr. 112/41 vom 28. September 1941 eine den Anordnungen des Führers entsprechende Regelung getroffen. Danach sind einschließlich der Reichsleiter nur diejenigen Hoheitsträger der Partei zum Abhören ausländischer Sender berechtigt, die hierfür eine schriftliche Genehmigung des Reichspropagandaleiters erhalten haben.

Diese Regelung tritt sofort in Kraft. Ich darf bitten, ungesäumt die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, im besonderen jegliches nunmehr unzulässiges Abhören ausländischer Sender einzustellen und alle bisher hierzu erteilten Genehmigungen zu widerrufen.

(N. d. H. RMin.)

Am 25. November wurde der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Freiherr von Weizsäcker, im Namen seines Chefs bei Lammers vorstellig. Der Außenminister sei mit dem Entwurf prinzipiell einverstanden, billige aber keineswegs Ziffer 4, die Goebbels das Recht gebe, „das von ihm – dem Außenminister – einzureichende Verzeichnis der zum Abhören vorgesehenen Personen einer Zensur zu unterziehen“. Er schlage die folgende Abänderung für Punkt 4 vor: „Die Erteilung des Abhörauftrages darf erst erfolgen, nachdem ein Verzeichnis der zum Abhören vorgesehenen Personen dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zur Kenntnis gebracht ist.“ Überdies wünsche Ribbentrop zu Ziffer 6 den folgenden Zusatz: „So weit es sich um Auslandsfragen handelt, stimmt das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda den Inhalt des Informationsblattes im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt ab.“²⁸

Goebbels, der sich mit Lammers' Entwurf „voll und ganz einverstanden“ erklärte, war zwar bereit, Ribbentrop mit einer Neufassung des Punktes 6 entgegenzukommen, lehnte aber eine Abänderung von Punkt 4 entschieden ab: „Damit . . . wäre die Führeranordnung völlig durchlöchert und eine einheitliche Genehmigung des Abhörens ausländischer Sender wieder unmöglich gemacht.“²⁹

Nach einem wochenlangen Kampf zwischen dem Propagandaministerium und dem Auswärtigen Amt, in den Lammers bereits den Führer als Schiedsrichter einzuschalten beabsichtigte, kapitulierte Goebbels am 12. Januar 1942³⁰. Am 15. Januar wurde die neue Verordnung durch die Reichskanzlei herausgegeben und am

²⁷ Ein erneuter Vorstoß gegen den „Seehaus-Dienst“ des Auswärtigen Amtes!

²⁸ BA, R 43 II/639, S. 242–243.

²⁹ Brief Goebbels an Lammers vom 29. 12. 41, ebenda, S. 246–247.

³⁰ Vermerk vom 12. 1. 42, ebenda, S. 259–260.

³¹ Ebenda, S. 265.

23. Januar durch ein Rundschreiben Goebbels' an die Obersten Reichsbehörden ergänzt³¹. Am gleichen Tage vermerkte Goebbels in seinem Tagebuch³²:

„Endlich sind nun alle Ressorts über die Regelung der Frage des Abhörens ausländischer Sender einig . . . Es steht also zu erwarten, daß nun auch auf diesem Gebiet allmählich Ordnung einkehren und die Gerüchtemacherei vor allem im Berliner Regierungsviertel nach und nach abgestoppt wird. Das ist dringend notwendig; denn gerade in den sogenannten Regierungskreisen zählen die Miesmacher und Meckerer Legion. Es ist nicht wahr, daß diese Kreise unangenehme Nachrichten ohne weiteres vertragen könnten. Gerade sie sind am anfälligsten, und gerade sie muß man deshalb gegen defaitistische Strömungen und Gerüchte abschirmen. Am besten geschieht das dadurch, daß man sie auf die Lektüre der regulären Nachrichtenmittel verweist und ihnen geheime Nachrichten überhaupt nicht mehr zukommen läßt. Das gilt einschließlich einer ganzen Reihe von Reichsministern, die keinen Überblick über die Gesamtlage besitzen, sondern nur ihr eigenes Ressort verwalten. Sie brauchen auch gar nicht mehr zu wissen, als das, was für ihr Ressort in Frage kommt. Würden sie über die Gesamtlage orientiert, so könnte daraus kein Schaden entstehen; aber das halbe Wissen ist immer das Gefährlichste.“

Goebbels suchte gleichzeitig nach einer Gelegenheit, die von seiten des Auswärtigen Amtes erlittene Scharte durch einen Frontalangriff auf dessen „Seehaus-Dienst“ auszuwetzen. Am 25. Januar 1942 notierte er³³:

„Ich habe mit Admiral Canaris eine ausgedehnte Aussprache über die schlechte Haltung einiger OKW- und OKH-Offiziere. Er sieht einen der Hauptgründe in der Tatsache, daß der Seehausdienst in so großem Umfange an Offiziere und Beamte herausgegeben wird. Ich lasse mir die Listen der Abonnenten vorlegen, und es stellt sich heraus, daß der Seehausdienst geradezu eine Quelle des Defaitismus geworden ist. Der Führer verlangt jetzt dringend die Vorlage dieser Listen. Er wird wenig erfreut sein, wenn er dabei feststellt, daß allein 180 Beamte des Auswärtigen Amtes tägliche Bezieher des Seehausdienstes sind. Ich stelle diesen Unfug sofort beim OKW ab, lasse den Seehausdienst nur noch in zwei Exemplaren an das OKW gehen, und auch beim Auswärtigen Amt wird hier rigoros eingegriffen werden müssen. Ich vertrete den Standpunkt, daß nur diejenigen den Seehausdienst erhalten dürfen, die vom Führer auch die Erlaubnis bekommen haben, ausländische Sender abzuhören. Das sind nur sehr wenige, und hier besteht keine ausgesprochene Gefahr . . .“

In den folgenden Tagen studierte Goebbels „ausgiebig“ den Inhalt der Bulletins „dieses Zersetzungsbüros, das mit eigenem Geld finanziert wird“, und kam zu dem Ergebnis, „daß dieser Dienst soweit wie möglich eingeschränkt werden muß. Hoffentlich gibt der Führer mir die nötigen Vollmachten dazu, damit ich hier rigoros durchgreifen kann.“³⁴ In der Tat teilte der Führer nicht nur Goebbels' Standpunkt, sondern dieser konnte befriedigt notieren: „Er geht noch weiter und meint, daß der Seehausdienst überhaupt nur an ein paar Leute im Staate zur Verteilung gelangen soll.“³⁵

³¹ Goebbels' Tagebuch (Fotokopie im IFZ), Eintr. vom 23. 1. 42, S. 21–25. Vgl. auch Eintr. vom 24. 1. 42, S. 20–21, 25; abgedruckt bei Lochner, a. a. O., S. 49 und 51 f.

³² Ebenda, Eintr. vom 25. 1. 42, S. 26–27, (Lochner, a. a. O., S. 55).

³³ Ebenda, Eintr. vom 26. 1. 42, S. 17–18 (von Lochner ausgelassen).

³⁴ Ebenda, Eintr. vom 27. 1. 42, S. 13 (Lochner, a. a. O., S. 57).

Mit Hitlers Vollmacht ausgestattet, „reformierte“ Goebbels Ende Januar den Seehaus-Dienst „in großzügiger Weise“. „Ich gebe“, so schreibt er selbstgefällig, „sehr scharfe Erlasse heraus, drossle die Abgabe des feindlichen Zersetzungsmaterials auf ein Minimum und werde in Zukunft unerbittlich Wünschen auf weitere Lieferung des Materials entgegenzutreten.“³⁶

In der Zwischenzeit häuften sich jedoch Anträge verschiedener Reichsminister und Parteifunktionäre für eine Abhörerlaubnis ausländischer Sender. Hier mögen die Akten für sich selbst sprechen. Dem Leser wird sicherlich nicht entgehen, in welchem Stil hier ein diktatorisches System mit seinen höchsten Repräsentanten verfährt und, je nach „Zuverlässigkeit“, zwischen ihnen differenziert.

C. F. Latour

Dokument Nr. 1

Der Reichsminister der Justiz
7432 – II at 198.42

Berlin W 8, den 22. Januar 1942
Wilhelmstraße 65

An den
Herrn Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Betrifft: Abhören ausländischer Sender
Rundschreiben vom 15. Januar 1942
– Rk 7 A –.

Zur ordnungsmäßigen Erfüllung der mir obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung halte ich es für erforderlich, daß mir die Befugnis zum Abhören ausländischer Sender erteilt wird. Ich darf deshalb bitten, mir diese Erlaubnis beim Führer zu erwirken.

Sollte sie mir erteilt werden, so beabsichtige ich, nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda in meinem Geschäftsbereich folgende Beamte zum Abhören ausländischer Sender zu ermächtigen:

1. Staatssekretär Dr. Freisler,
2. Oberreichsanwalt beim Reichsgericht Brettle,
3. Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof Lautz und
4. Ministerialdirektor Dr. Crohne.

Diese Beamten müssen in der Lage sein, allen aus dem Ausland kommenden Zersetzungsversuchen mit den Mitteln des Strafrechts so schnell und nachdrücklich wie möglich entgegenzuwirken. Dazu müssen ihnen aber alle Erkenntnisquellen über die Maßnahmen des Auslandes, also auch die ausländischen Rundfunknachrichten zugänglich gemacht bleiben.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

[gez.] Dr. Schlegelberger³⁷

³⁶ Ebenda, Eintr. vom 30. 1. 42, S. 21–22. Vgl. auch Eintr. vom 29. 1. 42, S. 20–21. Für den Wortlaut des „scharfen“ Erlasses siehe BA, R 43 II/639, S. 271–288.

³⁷ Eigenhändige Unterschrift des Staatssekretärs; BA, R.43 II/639, S. 262.

Dokument Nr. 2

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
H. B. 180/42

An den
Herrn Reichsminister und
Chef der Reichskanzlei
Berlin W 8

Berlin W 8, den 6. Februar 1942
Leipziger Straße 3
Tel. 11 66 51
[Stempel:] Geheim!

Betrifft: Abhören ausländischer Sender.

Auf das Rundschreiben vom 15. 1. 1942 – Rk 7 A –.

Nachdem der Führer mich mit der Führung der Geschäfte des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten beauftragt hat, bitte ich gemäß Absatz 2 Ziffer 2 Ihres oben bezeichneten Rundschreibens die Genehmigung des Führers zum Abhören ausländischer Sender für mich herbeiführen zu wollen.

Zur Erfüllung von Aufgaben, die in meinen Geschäftsbereich fallen, muß ich die ausländischen Rundfunksendungen kirchlichen und kirchenpolitischen Inhalts über Deutschland kennen, weil diese Meldungen Rückschlüsse auf die staatsfeindliche Haltung gewisser kirchlicher Kreise in Deutschland und auf ihre Beziehungen zum Ausland zulassen.

Als Beispiel aus letzter Zeit darf ich die von einem gewissen Bildt 1937 aufgestellten angeblichen Programmpunkte einer Nationalen Reichskirche Deutschlands erwähnen, die der ausländische Rundfunk und schließlich der Präsident Roosevelt im letzten Jahr wieder aufgegriffen und als ein von der Reichsregierung verfaßtes Dokument hingestellt haben und die kirchliche Kreise, wahrscheinlich der katholischen Kirche, in Deutschland dem Ausland mitgeteilt haben müssen; ferner sei noch die Verbreitung der Hirtenbriefe und Predigten des Bischofs von Münster durch den ausländischen Rundfunk erwähnt. Abgesehen von derartigen Meldungen von besonderer politischer Bedeutung, deren sofortige Kenntnis für mich dienstlich erforderlich ist, bringen die ausländischen Sender viele andere Meldungen kirchlichen Inhalts über Deutschland, deren wirklichen Wert nur derjenige erkennen kann, der die kirchliche Lage und die kirchenpolitischen Vorgänge kennt; die Kenntnis dieser Meldungen ist für mich ebenfalls aus den oben genannten Gründen wesentlich. Auch die Sendungen des Vatikansenders sind für meinen Geschäftsbereich von besonderem dienstlichen Interesse. Schließlich muß ich den Wortlaut derartiger Meldungen des ausländischen Rundfunks auch noch deshalb kennen, um einschlägige Anfragen anderer Dienststellen, insbesondere des Auswärtigen Amtes, sachgemäß beantworten zu können.

Ich halte es daher für sachlich erforderlich, die Genehmigung zum Abhören der ausländischen Sender zu erhalten. Sollte der Führer meinem Wunsche entsprechen, so beabsichtige ich, zu meiner persönlichen Unterrichtung nach Einholung des Einverständnisses des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda einem sach- und sprachkundigen Beamten meines Hauses einen Abhörauftrag zu erteilen.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

[gez.] Dr. Muhs²⁸

²⁸ Eigenhändige Unterschrift des Staatssekretärs; ebenda, S. 263–264.

432

Dokumentation

Dokument Nr. 3

Dr. Hjalmar Schacht
Reichsminister

Bln.-Charlottenburg 9, den 26. Januar 1942
Baden-Allee 9, Tel. 99 42 44

An den Herrn Reichsminister
und Chef der Reichskanzlei
Berlin W 8
Voßstraße 6

Betr.: Rk 7 A Abhören ausländischer Sender.

Der Erlaß stellt den Ausdruck des Mißtrauens in die Loyalität oder das Urteilsvermögen der Betroffenen dar. Beides ist für die Beibehaltung einer Ministerstellung undenkbar. Ich bestelle deshalb, da es so gewünscht wird, hierdurch den Antrag, vom Verbot des Abhörens ausländischer Sender ausgenommen zu werden, und sehe, so lange ich im Ministerrat bin und nichts Gegenteiliges höre, von einer Beziehung des Erlasses auf meine Person ab.

Abhörberechtigung an Nachgeordnete habe ich nicht erteilt und beabsichtige auch nicht, es zu tun.

[gez.] Dr. Hjalmar Schacht⁸⁹

Dokument Nr. 4

Der Reichsminister
für die
besetzten Ostgebiete
An den
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers
Berlin W 8
Voßstraße 6

Berlin W 35, 26. Januar 1942
Rauchstr. 17/18

Betrifft: Abhören ausländischer Sender.

Sehr verehrter Herr Dr. Lammers!

Auf Grund Ihres Rundschreibens vom 15. Januar 1942 bitte ich, an den Führer die Bitte zu richten, mir das Abhören ausländischer Sender persönlich zu genehmigen sowie einer kleinen Anzahl der dienstlich bei mir eingesetzten Persönlichkeiten.

Begründung:

Die ganze Politik im Osten wird von den Sendern der Welt fortlaufend behandelt und neben den allgemeinen Mitteilungen des SD und des Auswärtigen Amtes ist es für mich unerlässlich, mich ab und zu vom Inhalt dieser Wirksamkeit persönlich zu unterrichten. Ferner ist es von dienstlichem Interesse zu wissen, wie unsere Verbündeten in russischer Sprache ihre Sendungen zusammensetzen, z. B. die in russischer Sprache erfolgenden Sendungen der Slowakei. Weiter erscheint es notwendig, auch den Sender Moskau zur Unterrichtung der feindlichen Gegenpropaganda persönlich ab und zu zu kontrollieren. Von meinen Mitarbeitern benenne ich meinen Ständigen Vertreter, Gauleiter Dr. Meyer, den Leiter meiner Hauptabteilung Politik, Dr. Georg Leibbrandt (spricht englisch, französisch, russisch, ukrainisch), seinen Stellvertreter, Generalkonsul Dr. Bräutigam (spricht russisch) und die beiden Leiter der Abteilung Presse und Aufklärung des Reichsministeriums für die besetzten Ostge-

⁸⁹ Eigenhändig; ebenda, S. 264.

biere, Major Carl Cranz und Hauptmann Job Zimmermann. Das ist der kleine Kreis, der für diese Bitte an den Führer in Frage kommt. Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie die Bitte dem Führer bald unterbreiten könnten.

Heil Hitler!
[gez.] Rosenberg⁴⁰

Dokument Nr. 5

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z III a Nr. 199 II (a)

Berlin W 8, den 3. Februar 1942
Unter den Linden 69
Fernsprecher: 110030

Schnellbrief

Betrifft: Abhören ausländischer Sender.

Schreiben vom 15. Januar 1942 – Rk 7 A –.

Ich bitte, mir die Genehmigung zum Abhören fremder Sender zu erwirken, damit ich nach Zustimmung instandgesetzt werde, sie auf den Abwehrbeauftragten meines Ministeriums zu übertragen.

Die Möglichkeit, fremde Sender abzuhören, besonders aber in die Abhörberichte Einsicht nehmen zu können, ist im Interesse der Reichsverteidigung wichtig wegen der Abwehr ausländischer Angriffe auf die innere Front auf dem Gebiet von Schule und Erziehung. Die Geheimhaltung der deutschen Forschung im Kriege bedingt Kenntnis der Angriffspunkte der feindlichen Propaganda, besonders der dort gemachten Personalangaben, durch Abhören des fremdsprachlichen Rundfunks und Einsichtnahme in das ausländische Tagesschrifttum. Diese Angelegenheiten sind von der allgemeinen Ermächtigung des Abwehrbeauftragten, im Sinne seiner Beauftragung durch das Oberkommando der Wehrmacht, dienstlich nicht zu trennen.

gez. Rust

An den
Herrn Reichsminister
und Chef der Reichskanzlei⁴¹

[Stempel] Beglaubigt
[gez.] Krause
Angestellte

Dokument Nr. 6

Der Reichskommissar
für die besetzten niederländischen Gebiete

Den Haag, 9. Februar 1942
Sch – Bf.

Der Generalkommissar
zur besonderen Verwendung
An den

Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei

Herrn Dr. Lammers
Berlin W 8
Voßstr. 6

Betrifft: Abhören ausländischer Sender

– Erlaß vom 15. 1. 1942 – Rk 7 A –.

Um die Arbeiten des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete in der Abteilung Propaganda und Abwehr reibungslos fortführen zu können, ist es

⁴⁰ Eigenhändig; ebenda, S. 267.

⁴¹ Ebenda, S. 272.

notwendig, daß der Oranje-Sender von Dienststellen des Reichskommissars abgehört wird. Hierzu sind zum Teil niederländische Abhörkräfte notwendig, die bereits seit längerer Zeit im deutschen Dienst stehen und absolut zuverlässig sind.

Der Herr Reichsminister Dr. Seyß-Inquart beantragt für sich keine Abhörberechtigung. Alle anderen Genehmigungen oder Nachrichtendienste wurde [sic] auf Grund obigen Erlasses eingestellt. Dagegen ist die Genehmigung für die Überwachung und das Abhören des Oranjesenders wie oben begründet notwendig. Ich darf um die Genehmigung bitten. Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird durch die Hauptabteilung Volksaufklärung und Propaganda im Generalkommissariat z. b. V. benachrichtigt.

Heil Hitler!
[gez.] Schmidt⁴²

Dokument Nr. 7

zu Rk. 11212, 1187, 1227, 1604 A,
90 A g; 1970 A⁴³

Betrifft: Abhören ausländischer Sender.

1. Dem Führer am 9. d.Mts. vorgetragen mit folgendem Ergebnis:

Die Genehmigung ist abgelehnt für den Reichsminister der Justiz, für Reichsminister Schacht, für den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und für den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten. Dagegen ist die Genehmigung erteilt für den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und für den Bereich des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete.

2. Herrn Ministerialdirektor Dr. Meerwald ergebenst mit der Bitte um Anruf.

Berlin, den 16. Februar 1942

[Paraphe:] L

Berlin, den 18. Februar 1942

1. Ich habe die Angelegenheit heute mit Staatssekretär Gutterer (Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda) besprochen. Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ist bereit, denjenigen Ministern, die keine Genehmigung zum Abhören ausländischer Sender haben, auf Verlangen die kurze Zusammenstellung der durch die ausländischen Sender verbreiteten Nachrichten zu übersenden, soweit sie für den betreffenden Minister von Interesse sind. Die betreffenden Minister sollen angeben, welche Wünsche sie in dieser Hinsicht haben. Sie können dann die einschlägigen Nachrichten wöchentlich, auf Verlangen auch täglich, übersandt erhalten.

2. Herrn Ministerialdirektor Dr. Meerwald ergebenst mit der Bitte um Rücksprache.

[Paraphe:] L⁴⁴

⁴² Eigenhändige Unterschrift des Generalkommissars; ebenda, S. 274. „Es ist furchtbar“ seufzte Goebbels am 13. 2. 42, „wie viele Prominente mir jetzt nachzuweisen suchen, daß sie ihre Arbeit nicht fortsetzen können, wenn sie nicht die Erlaubnis haben, ausländische Sender abzuhören.“ Goebbels-Tagebuch; Eintr. v. 13. 2. 42 (Lochner, a. a. O., S. 80 mit irrigem Datum).

⁴³ Aus den Akten der Reichskanzlei. Paraphen von Lammers. – BA R 43 II/639, S. 275.

⁴⁴ Vgl. dazu Goebbels-Tagebuch, Eintr. vom 20. 2. 42 (Lochner, a. a. O., S. 96): „Es ist ulkig, wie nun alle Minister an den Führer herantreten . . . Die Begründungen . . . geradezu grotesk. Beispielsweise erklärt der Unterrichtsminister . . . Der Führer lehnt alle Anträge brüsk ab und bestärkt mich . . .“

Dokument Nr. 8

Der Reichsführer-SS

Feldkommandostelle, den 11. August 1943

Herrn

Reichsminister Dr. Goebbels

Lieber Doktor!

Mit diesem Brief möchte ich Sie doch auf folgende Tatsache aufmerksam machen:

Ich habe die Gewohnheit, wenn ich nachts von der Wolfschanze zu meinem Quartier fahren, die Musik des Deutschlandsenders zu hören. Ich stellte dabei in den letzten Wochen fest, daß immer nach 2 Uhr ganz in der Nähe des Deutschlandsenders ein z. B. hier in Ostpreußen viel deutlicher wahrnehmbarer feindlicher Sender zu hören ist, der in deutscher Sprache Feindnachrichten bringt.

In der Vergangenheit war insgesamt die mangelnde Stärke des Deutschlandsenders, der nicht einmal das ganze Reichsgebiet kräftig überdeckte, schon betrüblich. Nunmehr jedoch, nachdem der Gegner in derartiger Lautstärke ganz in der Nähe des Deutschlandsenders arbeitet, werden selbst Leute, die den besten Willen haben, keine ausländischen Sender zu hören, dazu kommen, ohne daß sie es wollen.

Heil Hitler!

Ihr

gez. H. Himmler⁴⁶.

⁴⁶ BA R 43 II/639 a, S. 39.